

Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Bezirksvertretung 5 (Nippes)	06.11.08	7.2.1

Anlass:

Mitteilung der Verwaltung

Beantwortung von Anfragen
aus früheren Sitzungen

Beantwortung einer Anfrage
nach § 4 der Geschäftsord-
nung

Stellungnahme zu einem
Antrag nach § 3 der Ge-
schäftsordnung

Wohnpark Weidenpesch – Rohrrinnensanierung der Trinkwasserleitungen - Anfrage der KBB/FDP-Fraktion -

Frage

1. Warum ist aufgrund dieser skandalösen Umstände das Kölner Gesundheitsamt – wie es § 20 Abs. 3 TrinkwV vorschreibt – gegen den Betreiber noch nicht vorgegangen) Im Wohnpark Weidenpesch (ca. 800 Haushalte) bekommen die Bewohner seit November 2007 kein Trinkwasser mehr.

Antwort der Verwaltung:

Die in § 20 Abs 1. und 3. TrinkwV aufgeführte Maßnahmen zur Sicherstellung einer einwandfreien Beschaffenheit des Wassers für den menschlichen Gebrauch werden von der Verwaltung angewandt. Im Falle des Wohnparks Weidenpesch wurde durch umfangreiche Untersuchungen seitens des Hygieneinstituts des Ruhrgebietes in Gelsenkirchen nachgewiesen, dass eine Gefahr der menschlichen Gesundheit durch den Gebrauch oder Genuss des dortigen Trinkwassers nicht zu besorgen ist. Der Umfang der Beprobung wurde mit dem Gesundheitsamt abgestimmt und übersteigt das in vergleichbaren Fällen übliche Ausmaß.

Die von Bewohnern beobachtete Anwesenheit rötlicher Partikel im Wasser (Teilchen von Epoxidharz) ist nach Überzeugung der Verwaltung auf die mechanischen Maßnahmen am Rohrsystem zurückzuführen. Aufgrund des Nachweises von Partikeln entspricht das aus der Hausinstallation abgegebene Trinkwasser formal nicht mehr den Anforderungen des § 4 Abs. 1 TrinkwV „Wasser muss rein sein“ und ist deshalb kein Trinkwasser. Daraus ergibt sich aber nicht zwangsläufig eine Gefahr für die menschliche Gesundheit. Diese Auffassung vertritt auch das Umweltbundesamt: „ Es ist anzunehmen, dass beim Aushärten der Beschichtung auch diese Teile ausgehärtet wurden, so dass eine Gesundheitsgefährdung aus den von den Perlatoren erkennbaren Rückständen nicht zu besorgen ist.“

Frage

2. Ist der Verwaltung bekannt, ob auch im Haus Niehler Gürtel 104 eine Rohrrinnensanierung – ggf. auch mit LSE – durchgeführt wurde?

Antwort der Verwaltung:

Hierzu liegt eine Information des beteiligten Planungsbüros im Internet vor.
(<http://www.planungsgemeinschaft-duo.de>)

Frage

Wenn ja: Zu welchem Zeitpunkt war die Sanierung und hat es Messungen gegeben? Bitte ggf. auch die Werte vorlegen.

Antwort der Verwaltung:

Eine Rücksprache mit dem Planer ergab, dass die Rohrrinnensanierung mit LSE in 2003 erfolgte. Es wurden Trinkwasseruntersuchungen durchgeführt. Es gab keine auffälligen Befunde und Beschwerden der Nutzer. Der Verwaltung liegen keine Untersuchungsergebnisse vor.

Frage

War das Gebäude zum damaligen Zeitpunkt von der Stadt angemietet und war die Stadt in die Auftragsvergabe der Sanierung eingebunden?

Antwort der Verwaltung:

Das Gebäude war angemietet. Das Gesundheitsamt war nicht in die Sanierung eingebunden.

Frage

Ist der Verwaltung bekannt, dass die dortige Kita nach der Rohrrinnensanierung „unter Wasser stand“ und ggf. welche Konsequenzen haben sich hieraus ergeben (Messungen, wurden Kinder anderweitig untergebracht)?

Antwort der Verwaltung:

Dazu liegen der Verwaltung keine Erkenntnisse vor.

Frage

3. Nach uns vorliegenden Informationen musste die Firma, die in der Niehler Straße die Rohrrinnensanierung durchgeführt hat, in einem Frankfurter Gebäudekomplex nach einer erfolglosen Sanierung das Trinkwasserleitungsnetz ersetzen. Ist der Verwaltung dieser Sachverhalt bekannt?

Antwort der Verwaltung:

Dazu liegen der Verwaltung keine Erkenntnisse vor.

Frage

4. Ist es richtig, dass in einer Wohnanlage in Junkersdorf (Statthalterhofweg/Am Schulberg) seit der Sanierung der Trinkwasserleitungen mit Epoxidharz (LSE-System) ganz erhebliche Probleme (Legionellen) und gravierende Grenzwertüberschreitungen (u.a. Bisphenol A) aufgetreten sind?

Antwort der Verwaltung:

Im Falle der ebenfalls angesprochenen Wohnanlage in Junkersdorf stellt sich die Angelegenheit im Vergleich mit dem Wohnpark Weidenpesch anders dar: Hier war es nach der Beschichtung zu einer bakteriellen Kontamination des Warmwassersystems mit Legionellen gekommen. Nach einer deshalb durchgeführten thermischen Desinfektion beschwerten sich die Nutzer über den Geruch des aus der Hausinstallation abgegebenen Wassers. Die dann vom Gesundheitsamt angeordneten Untersuchungen ergaben erhöhte Bisphenol A-Gehalte. Nach verschiedenen Maßnahmen wurde in allen Proben der Wert für die materialspezifischen Stoffe (DWPLL: Drinking Water Positive List Limit) eingehalten. Wiederholten Aufforderungen zur

Übermittlung weiterer Untersuchungsergebnisse und zur Abstimmung der erforderlichen Sicherungsmaßnahmen sowie der weiteren Beprobungen mit dem Gesundheitsamt ist die Verwalterin des Gebäudekomplexes bis September 2008 nicht nachgekommen.

Im Gesundheitsamt hat am 29.09.08 ein Gespräch mit Vertretern aller Beteiligten stattgefunden.

Frage

Stimmt es, dass dort eine Nutzungseinschränkung in Bezug auf das Trinkwasser ausgesprochen wurde?

Antwort der Verwaltung:

Die Hausverwaltung hat in Absprache mit dem Gesundheitsamt eine Nutzungseinschränkung – das Warmwasser soll nicht zum Trinken sowie für die Zubereitung von Getränken und Lebensmitteln verwendet werden – für das Warmwasser ausgesprochen.

Frage

Falls ja: Wie kann die Stadt es trotz dieser unglaublichen Vorfälle zulassen, dass in den Trinkwasserleitungen der Wohnanlage Weidenpesch das Epoxidharzsystem LSE eingebaut wird?

Antwort der Verwaltung:

Bei dem Objekt Statthalterhofweg handelt es sich aus Sicht der Verwaltung um einen Einzelfall, der nicht auf alle anderen Sanierungen übertragen werden kann.

Das in der Frage konkret angesprochene Epoxidharz ist vom Umweltbundesamt (UBA) in der „Leitlinie zur hygienischen Beurteilung von organischen Beschichtungen im Kontakt mit Trinkwasser (Beschichtungsleitlinie)“ gelistet. Umfangreiche vom UBA bewertete Untersuchungen haben ergeben, dass von diesem Material nach dem Stand von Wissenschaft und Forschung keine Gefährdung der menschlichen Gesundheit ausgeht.

Allerdings sind weder die Verfahren zur Einbringung des Materials in die Rohrleitungen noch die bauausführenden Firmen bislang von der „Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfachs e. V.“ (DVGW) zertifiziert worden. Aus diesem Grund entsprechen sie nicht den „allgemein anerkannten Regeln der Technik“.

Nach § 17 Abs 1 der Trinkwasserverordnung (TVO) dürfen „für die Neuerrichtung oder die Instandhaltung von Anlagen für die Aufbereitung oder die Verteilung von Wasser für den menschlichen Gebrauch ... nur Werkstoffe und Materialien verwendet werden, die in Kontakt mit Wasser Stoffe nicht in solchen Konzentrationen abgeben, die höher sind als nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik unvermeidbar, oder den nach dieser Verordnung vorgesehenen Schutz der menschlichen Gesundheit unmittelbar oder mittelbar mindern, oder den Geruch oder den Geschmack des Wassers verändern; § 31 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1997 (BGBl. I S. 2296) bleibt unberührt. Die Anforderung des Satzes 1 **gilt als erfüllt, wenn bei Planung, Bau und Betrieb der Anlagen mindestens die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden.**“

Diejenigen, die aus Sorge um die Gesundheit eine Epoxidharzbeschichtung ablehnen, interpretieren diese Bestimmung dahingehend, dass Verfahren, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht entsprechen, schon aus formalen Gründen nicht angewendet werden dürfen und von der zuständigen Behörde (Gesundheitsamt) zu untersagen seien.

In Übereinstimmung mit dem Umweltbundesamt, dem Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW ist diese Einschätzung nicht zutreffend.

Vielmehr können auch Verfahren, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht entsprechen oder für die es (noch) keine allgemein anerkannten Regeln der Technik gibt zur Anwendung kommen, wenn sie im Übrigen die Anforderungen des § 17 Abs. 1 TVO erfüllen. Dies muss dann durch entsprechende Untersuchungen sichergestellt werden.

Das Rechtsstaatsgebot der Verfassung verlangt, dass nur die Einhaltung von Verordnungen und Gesetzen strikt durchgesetzt werden kann. Da allgemein anerkannte Regeln der Technik nicht von demokratisch gewählten Parlamenten erlassen werden, ist es Bürgern und Firmen auch gestattet, die vom Gesetz genannten Schutzziele auf andere Art und Weise zu erreichen.

Im gleichen Sinne äußerte sich auch die Bundesregierung bei der Beantwortung einer Anfrage von MdB Dr. Werner Hoyer. Darin heißt es:

„Die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik ist nicht verpflichtend, stellt jedoch zur Beweiserleichterung die Vermutung auf, dass die Sicherheitsanforderungen beachtet werden.“

Andere Techniken können ebenfalls verwendet werden, wenn damit das gleiche Sicherheitsniveau gewährleistet wird. Demzufolge liegt es im Ermessen des Bauherren, ein auf dem Markt angebotenes Verfahren auszuwählen, das den Anforderungen des § 17 Abs. 1 TrinkwV 2001 entsprechen muss. Ob dies der Fall ist, muss durch die zuständige Vollzugsbehörde bewertet werden, die nach den Vorgaben der Trinkwasserverordnung 2001 zu informieren ist, wenn an wasserführenden Teilen bauliche oder betriebstechnische Veränderungen vorgenommen werden sollen, die auf die Beschaffenheit des Trinkwassers Auswirkungen haben können.“

Frage

5. Sind weitere Trinkwasserleitungen in öffentlichen Gebäuden der Stadt Köln mit Epoxidharzbeschichtungen saniert worden?

Antwort der Verwaltung:

Eine Abfrage bei der Verwaltung ergab, dass in keinem städtischen Objekt eine Rohrinnensanierung mit Epoxidharzen durchgeführt wurde.

Frage

6. In der Stellungnahme der Verwaltung zum Thema Epoxidharz (Umweltausschuss 21.08.2008, zu TOP 3.1.1, S. 19) lautet es: „Für diese und andere Sanierungsverfahren gibt es jene Zulassungs- bzw. Genehmigungsverfahren oder eine entsprechende Pflicht“. Demgegenüber schreibt die Rheinenergie auf seine Anfrage vom 13.12.2007 am 20.12.2007: „Ohne Zertifizierung ist der Einsatz bzw. die Verwendung solcher Werkstoffe und Verfahren nicht zulässig“. Wie beurteilt die Verwaltung diese Aussagen zur Thematik im Lichte ihrer eigenen Aussagen zur Gesamtproblematik? Die Verwaltung wird gebeten, hierzu eine Stellungnahme der Rheinenergie einzuholen.

Antwort der Verwaltung

Die Prüfung dieses Sachverhaltes durch die Rheinenergie ist noch nicht abgeschlossen.